

Auslandsreisen – Wer ist wie versichert?

Unfallschutz und medizinische Versorgung bei Klassenfahrt ins Ausland

Die Unfallkasse Hessen informiert, ein Beitrag von Gerhard Fiedler

Welche vorbeugenden Maßnahmen sind bei Auslands-Klassenfahrten vor Reiseantritt und auch im Ausland zu treffen, um eine ordnungsgemäße ärztliche Betreuung Unfallverletzter zu gewährleisten? Hier sind unsere Tipps und Ratschläge für die Praxis.

Gesetzlicher Unfallschutz im Ausland

Schüler und auch Studenten mit Auslandssemester genießen in allen Mitgliedstaaten der EU sowie in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) einen umfassenden Unfallschutz.

Grundsätzlich besteht Anspruch auf die Leistungen, die sich während des Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Gesetzlich Versicherte werden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte – EHIC – in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Lichtenstein, Norwegen und in der Schweiz im medizinischen Notfall ambulant oder stationär behandelt.



Abb.: © Wikipedia / Lumu

Bei Fahrten oder Aufenthalten außerhalb der EU/EWR gelten diese Regelungen nicht. Dort müssen die Betroffenen bei den Kosten in Vorlage treten und anschließend die Originalrechnungen zur Kostenerstattung bei der zuständigen Unfallkasse einreichen.

Es passierte beim Skifahren in Österreich: Lena stürzte bei einer Abfahrt auf ihr rechtes Knie. Sie hatte starke Schmerzen im Knie – eine Kniescheibenverrenkung mit Verdacht auf Kniebinnenschaden war die Folge! Lena musste sofort behandelt werden.

Die Flugrettung (ÖAMTC) wurde verständigt und die Einlieferung ins nächste Krankenhaus vorbereitet. Die Kosten für Bergung und einen Tag stationäre Behandlung betragen 1.372 Euro. Weil Anna mit ihrer Europäischen Kran-

kenversicherungskarte (EHIC) Krankenversicherungsschutz in Deutschland nachweisen konnte, erfolgte die Abrechnung dieser Leistungen direkt über die Sozialversicherung.

Glück im Unglück: Die medizinischen Untersuchungen in Österreich und Deutschland ergaben letztlich keinen Hinweis auf eine Kniescheibenverrenkung.

In unserem Beispiel erhält Lena medizinische Leistungen nach den in Österreich geltenden Regelungen im dort üblichen Umfang. Damit ist sichergestellt, dass verletzte Schüler, genau wie zu Hause, sofort medizinische Hilfe erhalten.

Klassenfahrten ins Ausland gut vorbereiten

Die für die Auslandsfahrt verantwortliche Einrichtung sollte Schüler und Eltern ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Europäische Versicherungskarte (EHIC) dem ausländischen Leistungserbringer im Versicherungsfall grundsätzlich die Zuständigkeit eines deutschen Kranken- beziehungsweise Unfallversicherungsträgers bestätigt.

Private Auslandsreise-Krankenversicherung abschließen

Da sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nur auf den Schulbereich bezieht, also private Unternehmungen außerhalb des schulischen Verantwortungsberei-

ches ausdrücklich nicht umfasst, empfehlen wir, zusätzlich eine private Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen. Damit ist auch der private Bereich des Auslandsaufenthaltes abgesichert.

Teilweise haben die Einrichtungen oder Schulträger solche Versicherungen schon pauschal abgeschlossen. Informationen erhalten Sie bei den Schulverwaltungen.

Über die gesetzlichen Leistungen hinausgehende Wahlleistungen müssen privat bezahlt werden, so dass auch hierfür eine private Auslandsreise-Krankenversicherung ratsam ist. Dies gilt auch für Behandlungen bei Privatärzten oder in Krankenhäusern, die nicht am Aushilfverfahren beteiligt sind; sie akzeptieren deshalb auch keine EHIC oder eine Ersatzbescheinigung. Es verbleibt nur die Möglichkeit der Kostenerstattung nach den für Sozialleistungsträger gültigen Sätzen.

Personen, die keine Anspruchsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse haben, weil sie beispielsweise privat krankenversichert sind, sollten sich vor dem Auslandsaufenthalt mit uns in Verbindung setzen. Wir stellen eine entsprechende Ersatzbescheinigung aus.

Ein Schulunfall im Ausland

Bei einem Schulunfall im Ausland handelt man prinzipiell genauso wie im Inland: Die Verantwortlichen vor Ort müssen für rasche



Foto: © Sesa / Fotolia.com

erste Hilfe sorgen und, soweit erforderlich, für ärztliche Versorgung – nötigenfalls im Krankenhaus.

In der EU und EWR können die Betroffenen sofort zum Arzt oder ins Krankenhaus gehen, wo sie nur noch ihre Europäische Krankenversicherungskarte präsentieren müssen. Die behandelnden Ärzte oder die Aufnahme des Krankenhauses sind darauf hinzuweisen, dass ein Schulunfall vorliegt.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Sachleistungen von einem Vertragsarzt oder –krankenhaus erbracht werden, die berechtigt sind für die örtlichen Träger der Sozialversicherung zu behandeln. Der Leistungsumfang bestimmt sich dabei nach dem Recht des Aufenthaltsstaates. Auf



Sonderwünschen der versicherten Personen beruhende Leistungen, die über das hinausgehen, worauf Anspruch nach dem Recht des Aufenthaltsstaates besteht, sind von ihnen selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Aufwendungen durch den Träger der Unfallversicherung besteht nicht.

Rücktransport

Bei schweren Verletzungen ist die rasche telefonische Kontaktaufnahme mit der Unfallkasse generell ratsam, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Vor Ort sollte deshalb rechtzeitig die Transportfähigkeit des Unfallopfers geklärt werden. Die Unfallkassen organisieren vielfach den Rücktransport mit inländischen Rettungsunternehmen.

Hinweise für Österreich

Zu unterscheiden sind hier Vertragsärzte und -kliniken, die am so genannten Aushilfe-

verfahren beteiligt sind, und Privatärzte und -kliniken, die nicht am Aushilfeverfahren beteiligt sind. Diese akzeptieren weder die EHIC noch eine Ersatzbescheinigung.

Anschriften der Vertragsärzte, die am Aushilfeverfahren in Ihrer Urlaubsregion beteiligt sind, finden Sie unter www.aerztekammer.at (Bundesland/Arztuche). Bitte wählen Sie bei der Suchoption den Punkt „Gebietskrankenkassen“ aus. Die für das Bundesland zuständige Gebietskrankenkasse ist auch gleichzeitig unsere Verbindungsstelle im Ausland.

Stationäre Unfallheilbehandlung direkt zu unseren Lasten gewähren die sieben Unfallkrankenhäuser in Graz, Kallwang, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien 12 und Wien 20 oder die erwähnten Vertragskrankenhäuser.

Kostenerstattung

Insbesondere bei wahlärztlichen Leistungen, in jedem Fall bei Privatkonsultationen, treten die Versicherten in Vorleistung. Sie erhalten ihre Aufwendungen nach Vorlage der Originalrechnungen im Rahmen unserer Leistungspflicht erstattet. Gerade in diesen Fällen ist eine private Auslandsreise-Krankenversicherung von Vorteil.

Ereignet sich der Unfall in einem Land, für das keine internationalen Abkommen gelten (zum Beispiel USA, Australien), übernehmen wir die Kosten der ärztlichen Behandlung in angemessenem Umfang. Beispielsweise nicht angemessen wäre die Wahl eines Einzelzimmers bei stationärer Behandlung.

Erst die Unfallkasse fragen – eventuell Geld sparen!

Wir empfehlen generell, Rechnungen über größere Summen möglichst nicht sofort zu begleichen, da sie gelegentlich deutlich überhöht sind. Die Unfallkasse Hessen kann in dringenden Fällen, zum Beispiel mit einem Fax in Landessprache, zunächst eine grundsätzliche Kostenübernahme zusichern.

Unfallanzeige und weitere Informationen

Die Verpflichtung, jeden Unfall mit Arztbehandlung oder Todesfolge innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, besteht auch bei Auslandsunfällen. Wir bitten Sie daher, uns in einem solchen Fall sofort telefonisch zu



Abb.: Flyer der Unfallkasse Hessen

informieren und nach Rückkehr aus dem Ausland die förmliche Unfallanzeige zu erstatten.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de/internationales; Sicher im Ausland – Schüler und Studierende), der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (www.dvka.de/Urlaub) und in unserem neuen Flyer „Unfall im Ausland – was ist zu tun?“, den wir den Schulen kostenlos zur Verfügung stellen.

Wir haben in diesem Flyer nützliche Hinweise zusammengestellt, um den Verantwortlichen vor Ort einen Leitfaden an die Hand zu geben.

Kontakt

Unfallkasse Hessen
Gerhard Fiedler
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 - 29972 602
g.fiedler@ukh.de
www.ukh.de